

Düngerechtliche Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Deklarationsbeispiel Organisch-Mineralisches Düngemittel

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die der nationalen Düngemittelverordnung entsprechen, regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV.

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert. Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels.

Ergänzend zu den Hinweisen „Düngerechtliche Kennzeichnung“ werden anhand des nachfolgenden Beispiels der Deklaration eines organisch-mineralischen Düngemittels die wichtigsten Anforderungen an die Deklaration nach Düngemittelverordnung dargestellt.

Hinweise:

Die Kennzeichnung der Gehalte erfolgt immer in % der Frischmasse (Originalsubstanz).

Ausnahme: Schadstoffgehalte werden in mg/kg Trockenmasse angegeben.

Kennzeichnungsangaben nach Anlage 2 Tab. 10.5 DüMV (zulässige weitere Angaben) einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tab. 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.

Die Angaben zur Kennzeichnung mit ergänzenden Vorgaben müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein.

Deklarationsbeispiel Organisch-Mineralisches Düngemittel

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig und unzutreffend)

Hinweise

Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 DüMV erfolgen.

Typenbezeichnung

nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.1

zusätzlich zu beachten:

- Anlage 1 Abschnitt 4 Nr. 4.1.1 (Ergänzung der Typenbezeichnung : „mit Spurennährstoff“ oder Name des Spurennährstoff
- Tab. 10.1.1 Spalte 2 Nr. 2: bei flüssigen Düngemitteln (TS < 15 %) ist die Typenbezeichnung um das Wort „flüssig“ zu ergänzen
- Anlage 2 Tab. 10.1.2 (bei Verwendung von Stoffen nach Tabellen 6 und 7 Angabe im Anschluss an die Typenbezeichnung „ unter Verwendung von...“ und Angabe des verwendeten Stoffes nach Tabelle 6 oder 7, jeweils Spalte 1
- Anlage 2 Tab. 10.1.3 (bei Zugabe von Hüllsubstanzen)
- Anlage 2 Tab. 10.1.4 (bei Zugabe von Nitrifikations- oder Ureasehemmstoffen)
- Anlage 2 Tab. 10.1.5 (bei Zugabe von Komplexbildnern)
- Anlage 2 Tab. 10.1.6 (bei Zugabe von Kalk)
- Anlage 2 Tab. 10.1.7 (bei Zugabe von Phosphatbestandteilen)
- [freiwillige Angabe nach Anlage 2 Tabelle 1.3.6, wenn Chloridgehalt < 2 % Cl]

Typbestimmende Nährstoffgehalte

nach Anlage 2 Tab. 10.1 Nr. 10.1.2

☞ **Für Düngemittel mit Spurennährstoffen
Kennzeichnungsschwellen nach Anlage 1
Abschnitt beachten!**

Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr.10.1.10 und 10.1.11

Weitere Angaben müssen von den Angaben deutlich abgesetzt sein.

Organisch-Mineralischer NPK-Dünger flüssig 7+5+6 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von NPK-Dünger und
3 % Seevogelguano
mit Komplexbildner EDTA
optimale Chelatstabilität bei pH-Wert < 6,5
(chloridarm)

Nährstoffgehalte:

Gesamtstickstoff (N)	7 %
Gesamtphosphat (P ₂ O ₅)	5 %
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	6 %
Gesamtbor (B)	0,01 %
wasserlösliches Bor (B)	0,01 %
Gesamteisen (Fe)	0,02 %
wasserlösliches Eisen (Fe) (zu 100 % als Chelat von EDTA)	0,02 %
Gesamtmangan (Mn)	0,001 %
wasserlösliches Mangan (zu 100 % als Chelat von EDTA)	0,001 %
Gesamtmolybdän (Mo)	0,001 %
wasserlösliches Molybdän (zu 100 % als Chelat von EDTA)	0,001 %

Nettomasse (oder Volumen):

Hersteller / Inverkehrbringer:

.....

<u>Ausgangsstoffe:</u> Mineralischer NPK-Dünger Seevogelguano	
<u>Nebenbestandteile:</u>	
Organische Substanz	10 %
Chlorid	1,6 %
<u>Anwendungshilfsmittel:</u> Chelator EDTA und Farbstoff	
<u>Lagerungshinweise:</u> Nicht bei Temperaturen unter 5° C lagern bzw. transportieren. Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren. Spritz- und Sprühnebel nicht einatmen. Dünger nicht ins Abwasser oder freie Gewässer gelangen lassen.	
<u>Anwendungshinweise:</u> Für die Anwendung im Gartenbau. Detaillierte Anwendungsbeschreibung und Dosierung siehe Packungstext. Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.	

Zusammensetzung

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.1
Ausgangsstoffe nach Tab. 6 oder 7 jeweils Spalte 2, bei Mengenangaben über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes

Nebenbestandteile

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.2 in Verbindung mit Anlage 2 Tab. 1.1 bis 1.3

☞ ***Kennzeichnungsschwellen beachten!***

Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.3 i. V. m. Tab. 8.1 oder 8.2

Fremdbestandteile

nach Anlage 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tab. 8.3, Angabe ab 0,5 % TM

Schadstoffe

nach Anlage 2 Tab. 10.2 Nr. 10.2.5

☞ ***Kennzeichnungsschwellen beachten!***

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i V m. § 1 Nr. 22

Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 23

Zulässige weitere Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.5